

Der praktische Fall aus der Lebensversicherung: Erhöhtes PSA

Oliver Stich, Underwriter

AXA Winterthur

Antragsteller

Ein 56-jähriger Mann stellt folgenden Antrag für eine Lebensversicherung in der freien Vorsorge auf Endalter 65. Der Antragsteller ist als selbständig erwerbender Wirtschaftsberater (Consulting) tätig.

- Erlebensfallversicherung
CHF 80 000, Dauer 9 Jahre
- Prämienbefreiung bei Erwerbsunfähigkeit CHF 8803, Wartefrist 3 Monate, Dauer 9 Jahre

Die Erlebensfallversicherung dient zur Kapitalbildung. Im Todesfall wird das angesparte Kapital und der bis dahin angesammelte Bonus ausbezahlt. Für den Versicherten besteht im Todesfall kein eigentliches Risiko.

Die Prämienbefreiung sichert bei Erwerbsunfähigkeit der versicherten Person die volle oder teilweise Befreiung von der Prämienzahlung und dadurch die unveränderte Weiterführung der Vorsorge.

Medizinischer Befund

Für den Versicherungsabschluss musste eine ärztliche Untersuchung durchgeführt werden. Dies nicht aufgrund der Höhe der beantragten Leistungen, sondern weil im Kumul mit bestehenden Lebensversicherungen bei der gleichen Lebensversicherungs-Gesellschaft im Bereich Erwerbsunfähigkeit gewisse Limiten überschritten wurden.

Als Grundlage für die medizinische Risikoeinschätzung diente die Anamnese sowie die körperliche Untersuchung, ergänzt durch diverse Laborwerte sowie Ruhe- und Belastungs-EKG.

Die Angaben des Kunden zur Anamnese und der klinische Status waren unauffällig, ebenso die Leberwerte, das Lipidprofil, Blutsenkung und das Kreatinin. Auch das grosse Blutbild und der Urinstatus wiesen keine pathologischen Befunde auf. Ruhe- und Belastungs-EKG waren unauffällig.

Im Rahmen des Versicherungsuntersuchungs wurden folgende PSA-Werte gemessen:

PSA gesamt: 6.41 ug / L

(Referenz gemäss Labor 0.00–2.5 ug / L)

PSA frei: 0.68 ug / L

(Referenz gemäss Labor 0.00–0.25 ug / L)

PSA frei / PSA tot: 10.6%

(Referenz gemäss Labor 11.0–40.0%)

Der untersuchende Arzt vermerkte, dass bereits vor 7 Jahren (Alter 49) ein PSA gesamt von 3.7 ug / L gemessen wurde, der Patient aber damals keine weiteren Kontrollen wünschte. Zu den aktuell gemessenen PSA-Werten äusserte sich der untersuchende Arzt nicht. Die rektale Palpation war unauffällig.

Beim behandelnden Arzt wurde schriftlich nach weiteren diagnostischen Schritten nachgefragt. Die Abklärungen ergaben, dass der Patient über die erhöhten PSA-Werte informiert und ihm eine urologische Evaluation empfohlen worden waren. Der Patient sei jedoch nicht bereit, sich weiteren Abklärungen oder Untersuchungen im Zusammenhang mit dem erhöhten PSA zu unterziehen.

Versicherungsmedizinische Risikoeinschätzung

Der Versicherer sieht sich hier mit der Situation konfrontiert, dass ein erhöhter PSA-Wert vorliegt, hinter dem sich eine harmlose Prostataerkrankung oder aber ein Prostatakarzinom verbergen könnte. In diesem konkreten Fall war der Kunde nicht zu einer weiteren Abklärung bereit, sodass über die Ursache der Laborveränderung keine weiteren Aussagen getroffen werden können.

Für das weitere Vorgehen des Versicherers kommen zwei Varianten infrage:

- 1) Der Antrag wird zurückgestellt, bis die Ursache der PSA-Werterhöhung abgeklärt ist. Dies würde wahrscheinlich zum Verlust des Geschäftes führen, da von Seiten des Patienten keine Bereitschaft für weitere Massnahmen signalisiert wurde.
- 2) Es erfolgt eine Evaluation, ob mit geeigneten Massnahmen wie z. B. Vorbehalt, Prämienzuschläge das Risiko für die möglichen Ursachen eines erhöhten PSA ausgeglichen werden können.

Während bei vorliegendem Fall die Rückstellung des Antrages das übliche Vorgehen eines Lebensversicherers darstellt, ist die Prüfung einer Versicherbarkeit mit erschwerenden Bedingungen hier eher als «experimentell» zu betrachten. Ob der Versicherer diese Variante prüfen will, hängt von verschiedenen Faktoren ab:

- Risikobereitschaft des Versicherers
- Höhe des beantragten Risikos
- Art der auszuschliessenden Erkrankung und deren Abgrenzbarkeit im Leistungsfall
- Empfehlungen des Rückversicherers

Bei der Erwägung eines Vorbehaltes müsste vom «worst case», also von einem Prostatakarzinom ausgegangen werden. Grundsätzlich empfehlen die Tarifierungsrichtlinien der Rückversicherungs-Gesellschaft, das Erwerbsunfähigkeits-Risiko bei bekanntem und behandeltem Prostatakarzinom mit einem Vorbehalt auszugleichen, dies jedoch abhängig vom klinischen Stadium, der Histologie, dem Gleason Score und der Dauer seit Behandlungsabschluss. Ungünstige Fälle wie z. B. ein T4-Tumorstadium, Lymphknotenbefall oder Metastasen führen generell zur Ablehnung.

Hinsichtlich der beantragten Versicherungsprodukte steht der Versicherer hier konkret nur im Bereich Erwerbsunfähigkeit (Prämienbefreiung) im Risiko, eine eigentliche Todesfalldeckung besteht nicht.

Wissend um die Unwägbarkeiten bei vorliegendem Fall wurde hier im Sinne eines Einzelfalles wie folgt entschieden:

- Vorbehalt für Erkrankungen der Prostata insbesondere Prostatakarzinom und alle Folgen und Komplikationen einschliesslich Rezidiv, Metastasierung und Behandlungsfolgen (z. B. Operation, Chemo-, Strahlentherapie oder sonstige Therapiemassnahmen)
- Zuschlag 50% auf die Prämienbefreiung
- Erhöhung der Wartefrist für die Prämienbefreiung von 3 Monaten auf 2 Jahre

Dem Antragsteller wurde eingeräumt, dass nach Vorlage einer urologischen Abklärung der Entscheid überprüft werden könne.